

# Basiswissen Einfuhr in Tunesien

**Autorin: Amira Baltic-Supukovic (März 2017)**

Basiswissen Einfuhr in Tunesien bietet deutschen Exporteuren einen kurzen Überblick über die wichtigsten Zoll- und Einfuhrbestimmungen des Landes. Es informiert über Zollverfahren, Warenbegleitpapiere, Einfuhrabgaben, Einfuhrverbote und -beschränkungen.

## Einfuhrzölle und weitere Einfuhrabgaben

Tunesien ist Mitglied der WTO. Neben regionalen Handelsabkommen im arabischen Raum bestehen u.a. Freihandelsabkommen mit der EU (Assoziierungsabkommen), EFTA und Türkei.

Der Zolltarif Tunesiens basiert auf dem Harmonisierten System. Die Einfuhr von Industrieprodukten mit Ursprung in der EU ist in der Regel zollfrei. Bemessungsgrundlage für den Zoll ist der cif-Wert.

Auf Wareneinfuhren wird eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer ist der Zollwert der eingeführten Waren zuzüglich des Zolls und sonstiger Einfuhrabgaben außer der Einfuhrumsatzsteuer selbst. Der Regelsteuersatz beträgt 18%. Daneben existieren zwei ermäßigte Steuersätze in Höhe von 12% und 6%.

Verbrauchssteuerpflichtig sind u.a. Tabakwaren, Mineralöle und Alkohol. Diverse Waren, darunter auch Agrarerezeugnisse, unterliegen einer Vielzahl weiterer Einfuhrnebenabgaben. Die Einfuhrabgaben können auf der Internetseite der tunesischen Zollverwaltung abgerufen werden unter <http://www.douane.gov.tn/index.php?id=667> ▶.

## Zollabfertigung

Wareneinfuhren sind vom Frachtführer oder dessen Vertreter vorab anzumelden. Der Importeur oder sein Bevollmächtigter kann nach Registrierung die Zollanmeldung über das als „Single Window“ konzipierte elektronische Zollabfertigungssystem Tunisie TradeNet (<http://www.tradenet.com.tn> ▶) oder über das Système d'Information Douanier Automatisé (SINDA) abgeben. Neben der Abfertigung zum freien Verkehr können folgende weitere Zollverfahren genutzt werden: Versandverfahren, Zolllager, Umwandlung, aktive und passive Veredelung sowie die vorübergehende Verwendung. Carnets A.T.A. können für Berufsausrüstung, Messe- und Ausstellungsgüter verwendet werden.

## Einfuhrlizenzen/-genehmigungen

Für genehmigungspflichtige Einfuhrwaren ist über einen zugelassenen Vermittler (Handelsbank) eine Einfuhrgenehmigung beim tunesischen Handelsministerium mit dem Dokument „titre de commerce extérieur“ zu beantragen. Dies gilt unter anderem für gebrauchte und generalüberholte Produkte, wie gebrauchte Ersatzteile und Reifen für Kraftfahrzeuge und Krafträder. Für einige Waren bestehen staatliche Einfuhrmonopole. Betroffene Waren können grundsätzlich nur im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder mit einer Sondergenehmigung eingeführt werden.

## Warenbegleitdokumente

Der Zollanmeldung sind grundsätzlich beizufügen: Handelsrechnung, in französischer oder arabischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben, Frachtpapiere (Konnossemente oder Luftfrachtbriefe), ggf. Transportversicherungszertifikat, Packliste und Präferenznachweis (EUR.1/EUR-MED) für Waren mit EU-Ursprung/Ursprungskumulierung mit Mittelmeerländern oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung bei einem Warenwert bis 6.000 Euro. Je nach Ware werden zudem sonstige Nachweise wie Einfuhrgenehmigung, Analysezertifikat, Konformitätsbescheinigung, Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnis gefordert.

## Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften

Die übliche Markierung der Packstücke ist ausreichend. Hinweise auf besondere Behandlung der Packstücke werden zweckmäßigerweise in Arabisch angebracht. Für abgepackte Lebensmittel ist eine Kennzeichnung in Arabisch und in einer zusätzlichen Sprache (üblicherweise Französisch) vorgeschrieben. Aufgeklebte Etiketten werden nicht akzeptiert. Für Verpackungsmaterial aus Holz ist der internationale Standard ISPM 15 anzuwenden.

## Einfuhrverbote

Einfuhrverbote bestehen u.a. für Explosivstoffe, Betäubungsmittel, gefälschte Produkte, gefährliche Abfälle und bestimmte Batterien. Die gewerbliche Einfuhr gebräuchlicher Kraftfahrzeuge ist ebenfalls verboten.

## Zertifizierung/Normen und Standards

Diverse Importwaren unterliegen einer technischen Qualitätskontrolle. Eine systematische Kontrolle durch technische Inspektion erfolgt bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebensmitteln, Kosmetika und Körperpflegemitteln, Seifen- und Waschmitteln, Schulmaterial, Schuhen, Geschirr, elektrischen Maschinen und Apparaten, Telekommunikationstechnologien und Empfangsgeräten, Haushaltsgeräten, Batterien, Lampen und Spielzeug. Für bestimmte Waren kann ein Konformitätszertifikat verlangt werden.

Zollbehörde: Direction Générale des Douanes: <http://www.douane.gov.tn> ▶

Für weiterführende Informationen lesen Sie bitte unser [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Tunesien](#) ▶.

## KONTAKT

Amira Baltic-Supukovic

☎ +49 228 24 993 347

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.